

717 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten M u c h i t s c h, Z w a n z g e r, G r ö g e r und G e n o s s e n,
betreffend
die Schaffung eines Gesetzes über Wohnbauten und Wohnungsverbesserungen
in den Bergbaugebieten.

Die gegenwärtige Wohnungsnot in den Bergbaugebieten ist ein schweres Hemmnis für die Steigerung der Kohlenförderung. In dem Augenblicke, wo die Kriegswirtschaft in den Kohlenwerken durch die notwendigen Reformen beseitigt ist, kann an die Neueinstellung von Bergarbeitern geschritten werden, doch fehlt es überall an den notwendigen Wohnungsgebäuden. Die Werksbesitzer sind zwar bestrebt, dürftige Bauten für Wohnzwecke zugleich mit den Berggrößen der Werke herzustellen, doch liegt es im öffentlichen und staatlichen Interesse, daß Wohnbauten in genügendem Maße und nach modernen hygienischen Grundsätzen erstellt werden. Das alleinige Interesse der Werksbesitzer an der Unterbringung der notwendigen Arbeiter kann nicht maßgebend sein, die Gesetzgebung muß eingreifen, damit für die Bergarbeiter Wohnungen geschaffen werden, die dem Kulturstand unseres Volkes entsprechen, denn die gegenwärtigen Wohnbauten für die Bergarbeiter sind in vielen Fällen in einem Zustande, der allen sanitären Anforderungen widerspricht.

Die Bergarbeiter sind in den Kohlenrevieren zum größten Teil in Personalausläufen untergebracht, die schon in der Anlage modernen Wohnungsbedürfnissen nicht entsprechen und sich gegenwärtig im verwahrlosten Zustande befinden. In den Werken fehlt es an Bade- und Waschgelegenheiten, so daß sich der Bergarbeiter vom Schmutze der Arbeit in seinem höchst unzulänglichen Wohnraume reinigen muß. Was an den Wohnungen verbessert werden kann, muß sofort in Angriff genommen werden, und die neuen Wohnbauten müssen nach den Grundsätzen für gesunde und geräumige Wohnungen erbaut werden, denn auch der Bergarbeiter hat den Anspruch, mit seiner Familie in einem behaglichen und gesunden Heime zu wohnen.

Das deutsche Reichswirtschaftsministerium hat bereits einen Gesetzentwurf über Bergarbeiterheimstätten ausgearbeitet, um der Wohnungsnot in den Bergbaubetrieben zu steuern und die Neueinstellung von 150.000 Bergarbeitern zu ermöglichen. Nach diesem Entwurfe sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Gemeinden zu Zwangsgenossenschaften vereinigt werden, deren Aufgabe die Sicherung und Förderung der Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse für Arbeiter und Angestellte im Bergbau sein soll. Den Heimstättenerverbänden soll ein weitgehendes Enteignungsrecht zustehen auf Grund, Boden und Baumaterialien. Die finanziellen Mittel für den Bau von etwa 100.000 Bergarbeiterheimstätten sollen durch das Reich verbürgt und zum Teil durch einen Aufschlag auf die Kohlenpreise gedeckt werden.

Es ist hoch an der Zeit, daß sich die Gesetzgebung der Republik ernstlich mit dieser brennenden Frage beschäftigt, denn wenn wir unseren Bergarbeitern nicht menschenwürdige Wohnungen bieten können, werden sie die Heimat verlassen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Wohnstätten für Bergarbeiter der Nationalversammlung zur Beratung und Beschlusffassung vorzulegen.“

Wien, 13. Februar 1920.

Mühlberger.

G. Proft.

Saret.

Schönsfeld.

Rieger.

Adler.

Josef Tomischl.

Paul Richter.

H. Hermann.

Dr. Danneberg.

Pölke.

Forstner.

Weber.

Schlesinger.

Adelheid Popp.

M u c h i t s c h.

Z w a n z g e r.

G r ö g e r.

H ö l z l.

S c h i e g l.

W i t t e r n i g g .